

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG für das Geschäftsjahr 2004

Vorstand und Aufsichtsrat der EWE Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

Die EWE Aktiengesellschaft entspricht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den nachstehend aufgeführten Ausnahmen, die sich im Wesentlichen daraus ergeben, dass die EWE Aktiengesellschaft keine börsennotierte Publikumsgesellschaft ist, sondern nur zwei Aktionäre hat:

Vorstand

- Die Struktur des Vergütungssystems wird allein im Aufsichtsratspräsidium beraten und regelmäßig überprüft. Es erfolgt keine Veröffentlichung auf der Internetseite und keine Erläuterung im Geschäftsbericht. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird nicht individualisiert im Anhang des Konzernabschlusses dargestellt.

Hauptversammlung

- Der Vorstand veröffentlicht nicht zusammen mit der Tagesordnung die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts auf der Internetseite der Gesellschaft, sondern übermittelt diese Unterlagen direkt an die zwei Aktionäre (2.3.1).
- Die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen wird in- und ausländischen Finanzdienstleistern und Aktionärsvereinigungen nicht mitgeteilt (2.3.2).
- Es wird kein Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre bestellt (2.3.3).
- Die Verfolgung der Hauptversammlung durch die Aktionäre wird nicht über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ermöglicht (2.3.4).

Aufsichtsrat

- Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben einer festen keine erfolgsorientierte Vergütung (5.4.5). Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird nicht individualisiert im Anhang des Konzernabschlusses ausgewiesen.
- Aufsichtsratsmitglieder dürfen Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben (5.4.2).


Transparenz

- Der Vorstand veröffentlicht nicht unverzüglich, wenn jemand durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 5, 10, 25, 50, oder 75 % der Stimmrechte an der Gesellschaft erreicht, über- oder unterschreitet (6.2).
- Zur zeitnahen und gleichmäßigen Information der Aktionäre und Anleger wird das Internet nicht genutzt (6.4).
- Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit werden die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen nicht in einem „Finanzkalender“ publiziert (6.7).
- Veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sind nicht ausnahmslos über die Internetseite zugänglich (6.8).

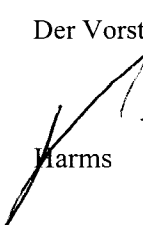
Rechnungslegung

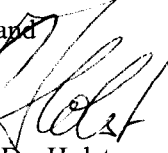
- Dritte (Nicht-Anteilseigner) werden nicht über Zwischenberichte unterrichtet. Eine Aufstellung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze erfolgt erst, wenn diese Abschlüsse eine befreiende Wirkung entfalten (7.1.1).
- Der Konzernabschluss wird nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte werden nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht (7.1.2).

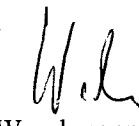
Oldenburg, den 9. Mai 2005


Dr. Brinker

Der Vorstand


Harms


Dr. Holst


Waschmann

Der Aufsichtsrat


Günther Boekhoff